

Satzung

pro familia Ortsverband München e.V.
in der Fassung vom 28.02.2018

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: „**pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband München e. V.**“
Er gehört dem Landesverband Bayern e.V. der pro familia an.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 7172 eingetragen.

§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. pro familia ist auf dem Gebiet der Sexualberatung, Sexualpädagogik und Familienplanung tätig. Zum Zweck des pro familia Ortsverbands München e. V. gehören insbesondere auch die Beratung über Empfängnisregelung und unerfüllten Kinderwunsch, die Partnerschafts- und Sexualberatung, die Beratung bei Schwangerschaft, die Beratung und Mediation bei Trennung und Scheidung sowie bei Familienkonflikten, die Erziehungsberatung, die Sexualpädagogik und Jugendberatung, die Beratung in allgemeinen Lebenskrisen, sowie medizinische Dienstleistungen.
Der pro familia Ortsverband München e.V. fördert die Jugendhilfe, den Schutz von Ehe und Familie, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, das Wohlfahrtswesen sowie Erziehung und Bildung.
2. pro familia versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer und Jugendliche auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.
3. pro familia lehnt jede Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahlungsfähigkeit, ethnischer Herkunft, politischer und religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderen Faktoren, die einzelne Menschen zum Opfer von Diskriminierung machen könnten, ab. Deshalb tritt pro familia auch für die Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften, von ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Familien ein. pro familia bringt diesen Grundsatz der Nichtdiskriminierung zum Aus-

druck insbesondere gegenüber den Mitgliedern, den Ratsuchenden und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

pro familia setzt sich besonders gegen die Verletzung der sexuellen und reproduktiven Rechte als Menschenrechte ein.

4. Der Satzungszweck des pro familia Ortsverbands München e.V. wird insbesondere folgendermaßen verwirklicht:
 - 4.1 pro familia veranstaltet und fördert Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen.
 - 4.2 pro familia unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dabei arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.
 - 4.3 pro familia unterstützt die Forschung auf ihren Aufgabengebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet sie sich entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und Männern verletzen.
 - 4.4 pro familia verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.
5. Einzelheiten der Arbeitsteilung zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Einrichtungsleitungen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung als Ortsverband e. V. sind Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder, ferner Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen, Einrichtungen, Verbände und Behörden werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele der pro familia erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.
4. Alle Mitglieder des Vereins bis einschließlich 27. Jahren bilden die Vereinsjugend. Diese führt und verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.
5. Mitglieder können keinen Anteil an einem möglichen Gewinn für sich beanspruchen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.
6. Der dem Ortsverband mitzuteilende Austritt befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

7. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder dessen Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Schriftführenden zu unterzeichnen sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - dem Vorstand
 - den ordentlichen Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern
2. Die Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel jährlich unter Angabe der Tagesordnung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfache Mehrheit, ausgenommen § 5 Abs. 5 Ziffer h. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie können durch die Mitgliederversammlung bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter,
 - b) wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren,
 - c) wählt zwei Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren,
 - d) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung,
 - e) beschließt über Anträge der Mitglieder. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens sechs der anwesenden Mitglieder unterstützt werden,
 - f) wählt die Ehrenmitglieder,
 - g) wählt die Wahlleitung und deren Stellvertretung,
 - h) beschließt über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern; hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit,
 - i) beschließt die Wahlordnung,

- j) wählt die Delegierten des Ortsverbandes für die Bundesarbeitstagung oder schlägt die Delegierten des Ortsverbandes dem Landesverband vor (dieser Punkt richtet sich nach den Voraussetzungen, die in der Satzung des Landesverbandes für die Wahl der Delegierten gegeben sind),
- k) entscheidet über die Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer/einem Geschäftsführenden übertragen werden. In diesem Fall gehört die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer dem Vorstand mit beratender Stimme an.
5. Zu den Sitzungen des Vorstands können ordentliche Mitglieder auf Antrag zugelassen werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
2. Die Bestimmungen des § 5 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung Landesverband Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Sexualberatung und Familienplanung, zu verwenden hat.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.